

# RS OGH 1988/4/12 4Ob518/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.1988

## Norm

ABGB §904 I

ABGB §918 IVb2aa

## Rechtssatz

Wurde zwischen den Parteien dadurch eine Stundung vereinbart, daß der Käufer auf die Erklärung des Verkäufers, die Lieferung werde sich noch etwas verzögern, nichts einzuwenden hatte, kann selbst wenn es sich dabei im Zweifel nur um eine "reine Stundung" gehandelt hätte, die die Fälligkeit nicht berührte, ein Rücktritt gemäß § 918 ABGB nicht mehr für einen vor ihrem Ende liegenden Zeitpunkt erklärt werden. Wurde kein Endzeitpunkt gesetzt, kommt einer Rücktrittserklärung des Käufers nur die Wirkung einer die Stundung beendende Mahnung zu.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 518/88  
Entscheidungstext OGH 12.04.1988 4 Ob 518/88  
Veröff: JBl 1988,447

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0017559

## Dokumentnummer

JJR\_19880412\_OGH0002\_0040OB00518\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)